

In Sachen

**CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, und CACEIS Bank, Montrouge,
succursale de Nyon / Suisse, Nyon,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „RFP
Umbrella“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Ef-
fektenfonds“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, als Fondsleitung, mit Zustimmung der CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon / Suisse, Nyon, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „RFP Umbrella“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Effektenfonds“, wie sie am 12. August 2024 (bzw. mit Nachpublikation vom 12. September 2024 zu Informationszwecken) auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **1. Oktober 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 26. September 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Simona Aeberhard

Michael Gerber